



Lebensperspektiven

für blinde und sehbehinderte
Menschen mit
weiteren Behinderungen

Informationen für Eltern und Angehörige

Lebensperspektiven

für blinde und sehbehinderte Menschen mit
weiteren Behinderungen

Informationen für Eltern und Angehörige

Inhaltsverzeichnis

Impressum	4
Vorwort	5
1. Blind oder sehbehindert mit weiteren Behinderungen – was bedeutet das?	6
2. Rehabilitation und Integration	9
3. Frühförderung	10
4. Kindergarten	13
5. Schule	16
6. Ausbildung und Beruf	20
7. Wohnen und Betreuung	25
8. Freizeit und Urlaub	29
9. Kostenübernahme, finanzielle Hilfen und Nachteilsausgleiche	32
10. Links zum Thema	36
11. Literaturverzeichnis	36
12. Weiterführende Literatur	37
13. Adressenverzeichnis	38

Impressum

Lebensperspektiven

für blinde und sehbehinderte Menschen mit weiteren Behinderungen

Informationen für Eltern und Angehörige

Herausgeber:

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.

Rungestraße 19

10179 Berlin

Telefon: (030) 28 53 87-0

Telefax: (030) 28 53 87-20

E-Mail: info@dbsv.org

Internet: www.dbsv.org

Redaktion: Anja Schmidt

Bildnachweis:

BWS Behindertenwerk gGmbH (S. 18, 25, 26, 27, 28, 33)

Deutsches Taubblindenwerk gGmbH (S. 13, 15, 17, 31)

Lippische Blindenwerk GmbH (S. 9, 19, 21, 29, 35)

DBSV Archiv (S. 5, 6, 7, 11, 14, 20, 30)

Landesbildungszentrum für Blinde Hannover (Seite 12, 22, 23, 24)

Gestaltung: honigrot Kommunikation & Design, München

Druck: BluePrint AG, München

1. Auflage 2004

Diese Broschüre wurde gefördert durch die DAK Deutsche Angestellten Krankenkasse.

Vorwort



„Mit Ihrem Kind stimmt etwas nicht!“ Solche Worte klingen wohl auch den Eltern eines blinden oder sehbehinderten Kindes mit weiteren Behinderungen ihr ganzes Leben lang im Ohr. Es folgt der angstvolle Gang zu Fachärzten. Dann die langwierige Diagnostik und die erste Aufklärung über die Behinderungen, alles aus heiterem Himmel, niederschmetternd. Doch das Leben geht weiter. Ohne Zweifel ist vieles schwieriger mit einem blinden oder sehbehinderten Kind mit weiteren Behinderungen und dann später mit einem mehrfachbehinderten Jugendlichen oder Erwachsenen. Stets gilt es, große und kleine Probleme und Hindernisse zu bewältigen. Der Alltag wird begleitet von großer Freude über jeden kleinen Fortschritt, aber ebenso immer wieder von Rückschlägen. Eltern und Angehörige fühlen sich oft allein gelassen, sind verunsichert und haben viele Fragen.

Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen Mut machen, aber auch an Sie appellieren, Ihren betroffenen Angehörigen mit dem Ziel zu fördern und zu unterstützen, dass er soweit irgend möglich sein Leben selbstbestimmt leben kann.

Im Fokus dieser Broschüre stehen die blinden und sehbehinderten Menschen mit weiteren Behinderungen, die aufgrund des Umfangs und der Schwere ihrer Behinderungen in allen Bereichen des Lebens Hilfe und Unterstützung benötigen. Sie informiert über Lebensperspektiven von der Frühförderung und Schule über Ausbildung und Beruf bis zu den verschiedenen Wohnmodellen und Möglichkeiten der Freizeitgestaltung.

Außerdem erhalten Eltern und Angehörige einen Überblick über finanzielle Fördermöglichkeiten und finden im hinteren Teil der Broschüre ein Verzeichnis von Kontaktadressen. Der erste Ansprechpartner sollte jedoch immer Ihr örtlicher Blinden- und Sehbehindertenverein sein, der die Hilfs- und Förderangebote vor Ort genau kennt und aktuelle Tipps geben kann.

Ausdrücklich danken möchten wir der BWS Behindertenwerk gGmbH, der Deutschen Taubblindenwerk gGmbH, der Lippischen Blindenwerk GmbH und dem Landesbildungszentrum für Blinde Hannover für die Mitwirkung an dieser Broschüre.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Lubnau'.

Jürgen Lubnau

Präsident des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e. V.

1. Blind oder sehbehindert mit weiteren Behinderungen – was bedeutet das?

Wer blinde und sehbehinderte Menschen mit weiteren Behinderungen in seiner Familie oder im näheren Umfeld hat, muss sich häufig auch mit viel Bürokratie und jeder Menge Begrifflichkeiten herumschlagen. Deshalb ist es wichtig, diese Begriffe zu kennen und zu verstehen.

Was bedeutet behindert?

Behinderte Menschen sind Personen, die infolge einer Schädigung ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Funktionen auf Dauer so schwer beeinträchtigt sind, dass die Verrichtung der Dinge des täglichen Lebens oder ihre Teilnahme am Leben der Gesellschaft erschwert werden. Kriterien für die Feststellung einer Behinderung sind also

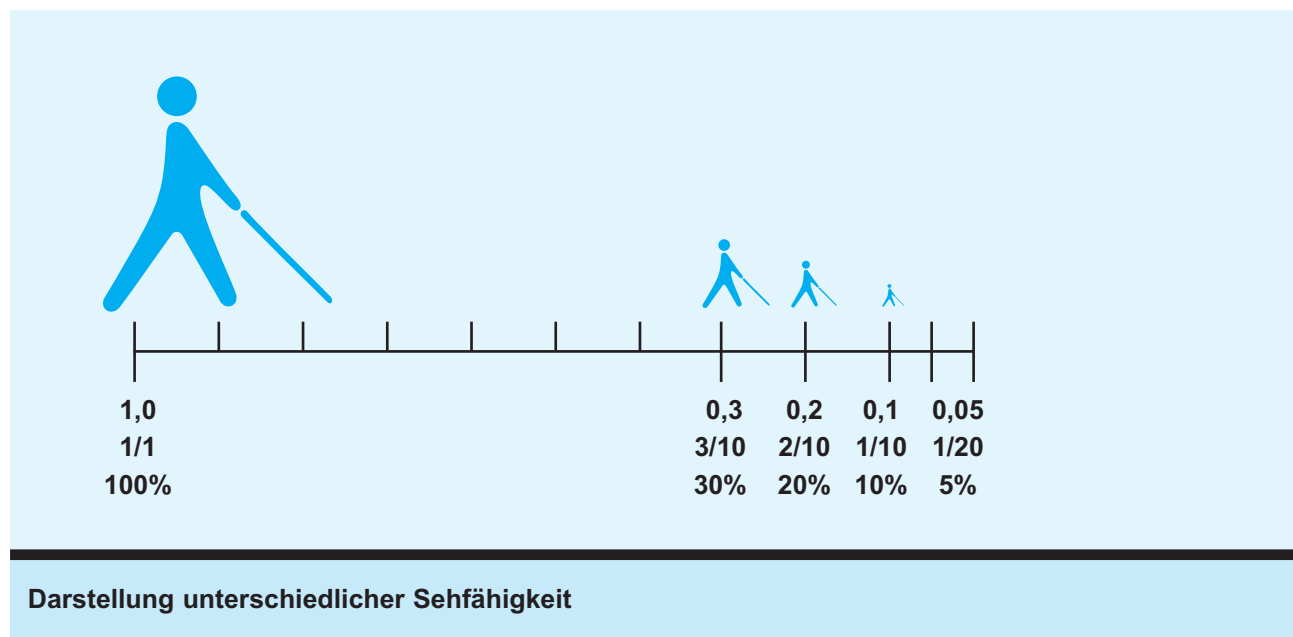
- eine dauerhafte Schädigung,
- eine daraus resultierende Beeinträchtigung im täglichen Leben im Vergleich

- zum nicht geschädigten Menschen und
- sich aus dieser Beeinträchtigung ergebenden Nachteile, beispielsweise die Schwierigkeit, einen Arbeitsplatz zu finden.

Was bedeutet blind?

Blind im Sinne des Gesetzes sind Menschen, die selbst mit Brille und Kontaktlinse auf dem besser sehenden Auge nicht mehr als 2 % dessen sehen, was ein Mensch mit normaler Sehkraft sieht.

Doch wie so oft ist auch hier ist eine genaue Definition sehr schwierig. So gelten auch Menschen im Sinne des Gesetzes als blind, die noch hell und dunkel oder in einem bestimmten Sichtbereich des Auges noch beinahe alles wahrnehmen können. Eine große Anzahl der blinden Menschen lebt aber ohne jedes Sehvermögen.



Was Blindsein für das tägliche Leben bedeutet, lässt sich letztlich nur schwer beschreiben. Sehende Menschen bekommen einen Eindruck davon, wenn sie einmal ihre Augen fest schließen und versuchen, Alltagssituationen, wie z.B. das Anziehen oder das Zubereiten einer Mahlzeit zu meistern.

Was bedeutet sehbehindert?

Nicht jeder Mensch, der eine Brille trägt, gilt als sehbehindert. Nach der gesetzlichen Definition ist ein Mensch sehbehindert, wenn er auf dem besseren Auge selbst mit Brille oder Kontaktlinse nur 30 % von dem sieht, was ein Mensch mit normaler Sehkraft erkennt.

Sehbehinderte Menschen können also noch etwas sehen. Dieses verbliebene Sehvermögen ist allerdings im Vergleich zu Menschen mit gesunden Augen auch unter der Zuhilfenahme von Brillen oder Kontaktlinsen so stark eingeschränkt, dass sie als behindert gelten und entsprechende Hilfe von Menschen in ihrer Umgebung sowie spezielle Hilfsmittel benötigen.

Es gibt viele unterschiedliche Formen von Sehbehinderungen mit den verschiedensten Auswirkungen auf die Sehfähigkeit. Um einen kleinen Eindruck davon gewinnen zu können, mit welchen Einschränkungen sehbehinderte Menschen leben, finden Sie hier rechts drei Abbildungen, die die Sicht unter den Bedingungen von drei häufigen Augenerkrankungen aufzeigen. Außerdem bieten die Blinden- und Sehbehindertenvereine des DBSV so genannte Sehbehinderungssimulationsbrillen an, die eine Art der Sehbehinderung simulieren.



1



2



3

Sicht unter den Bedingungen von 3 verschiedenen Augenerkrankungen:

Abb. 1: Seheindruck bei Glaukom (Grüner Star)

Abb. 2: Seheindruck bei Diabetischer Retinopathie

Abb. 3: Seheindruck bei Katarakt (Grauer Star)

Was bedeutet blind und sehbehindert mit weiteren Behinderungen?

Es handelt sich um Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit einer Sehschädigung in Verbindung mit mindestens einer weiteren Behinderung, sei sie geistig, seelisch, körperlich oder eine weitere Sinnesbehinderung. Blindheit oder Sehbehinderung mit weiteren Behinderungen kombiniert bedeutet weit mehr als die Addition der Auswirkungen der einzelnen Behinderungen. Ein konkretes Beispiel: Blinde und sehbehinderte Menschen nutzen zum Ausgleich der fehlenden oder eingeschränkten Sehfähigkeit vermehrt ihr Gehör, ihren Tast-, Geruchs- und Geschmackssinn im Zusammenspiel mit einem guten Gedächtnis und einem ausgeprägten Vorstellungsvermögen. Diese Kompensation des „Nicht-sehen-könnens“ oder „Schlecht-sehen-könnens“ wird durch zusätzliche Behinderungen deutlich erschwert.

Der Personenkreis der blinden und sehbehinderten Menschen mit weiteren Behinderungen ist in den vergangenen Jahren stetig gewachsen. Grund dafür sind die medizinischen Möglichkeiten bei der Behandlung zu früh geborener Kinder. Leider sind bei einem gewissen Prozentsatz dieser Kinder neben Körperfunktionen auch Gehirnfunktionen nicht ausreichend entwickelt und geschädigt. Einer dieser häufig betroffenen Bereiche ist die für das Sehen verantwortliche Gehirnregion. Meistens ist die Schädigung des Sehvermögens nur eine von mehreren komplexen Gehirnschädigungen. Die Folge davon ist, dass heute rund 70 % der Schüler, die blind oder sehbehindert sind, von weiteren Behinderungen betroffen sind.

Jeder kann sich vorstellen, welche massiven Auswirkungen solche komplexen Beeinträchtigungen auf die Gesamtentwicklung des betroffenen Menschen haben. So werden blinde und sehbehinderte Menschen mit weiteren Behinderungen ihren Lebensalltag nie ganz ohne fremde Hilfe gestalten können. Zudem bestehen meist erhebliche Einschränkungen bei der schulischen und beruflichen Bildung und es sind umfangreiche Fördermaßnahmen erforderlich. Außerdem ist die Kommunikation stark beeinträchtigt und somit auch die Aufnahme und das Gestalten von sozialen Beziehungen oft ein langer schwieriger Prozess. Blinde und sehbehinderte Menschen mit weiteren Behinderungen benötigen viel mehr Zeit, um zu verstehen, was um sie herum passiert, und um sich mit einer fremden Person oder einem neuen Objekt vertraut zu machen. Eine unverzichtbare Rolle spielen dabei der körperliche Kontakt und die Nähe zu einer vertrauten Person. Blinde und sehbehinderte Menschen mit weiteren Behinderungen sind also in besonderem Maße auf verlässliche und gute Beziehungen angewiesen, auf Menschen, die ihnen zuhören und mit ihnen kommunizieren, die helfen, eine Brücke aus der Isolation zur Umwelt zu schlagen.

Doch trotz dieser schwierigen Situation ist es das gemeinsame Ziel aller Beteiligten, einen gemeinsamen Weg in ein möglichst eigenständiges und weitgehend selbstbestimmtes Leben der Betroffenen zu finden und ihnen die bestmögliche Förderung zu gewährleisten.

2. Rehabilitation und Integration

Sie wollen, dass Ihr behindertes Kind oder behinderter Angehöriger so gut es geht gefördert wird, um möglichst viele Dinge möglichst selbstständig tun zu können? Dass er soweit es geht normal aufwächst und in der Gesellschaft seinen Platz findet? Die Fachbegriffe dafür sind „Rehabilitation“ und „Integration“, oft auch „Inklusion“. Die Begriffe sollten Sie kennen. Sie werden nicht nur in dieser Broschüre, sondern im täglichen Leben von behinderten Menschen und ihren Angehörigen immer wieder auftauchen.

Behinderte Menschen haben ein Recht auf Integration. Integration bedeutet in diesem Zusammenhang: die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft. Dabei versteht man unter selbstbestimmt, dass behinderte Menschen, soweit es ihre Behinderung zulässt, selbst bestimmen wie sie ihr Leben gestalten wollen, z.B. wo sie wohnen, welche Tätigkeit sie ausüben oder wie sie ihren Tag gestalten möchten.



Gleichberechtigt heißt, dass sie gegenüber nicht behinderten Menschen nicht benachteiligt werden dürfen, z.B. bei Bewerbungen um eine Arbeitsstelle. Die Integration behinderter Menschen leitet sich aus dem Art. 3 des Grundgesetzes ab, denn hier heißt es: "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden".

Voraussetzung für die Integration sind die Maßnahmen der Rehabilitation. Der Begriff Rehabilitation umfasst alle medizinischen, schulischen, beruflichen und sozialen Maßnahmen zur Förderung der Integration behinderter Menschen. Diese Maßnahmen umfassen laut Sozialgesetzbuch alle Hilfen, die notwendig sind, um:

- die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
- Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug von Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
- ihnen einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz im Arbeitsleben zu sichern,
- ihre Entwicklung zu fördern und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern, sowie
- Benachteiligungen aufgrund der Behinderung entgegenzuwirken.

3. Frühförderung

Bereits in den frühen Lebensmonaten wird für die Eltern deutlich, dass die Entwicklung ihres Kindes anders verläuft, als sie es aus Büchern oder von anderen Kindern kennen. Sie erfahren von den Fachärzten vieles über Therapiemöglichkeiten und gehen mit ihren Kindern zu den Behandlungen, die ihnen empfohlen wurden. Das sind in aller Regel Besuche beim Augenarzt, bei der Krankengymnastik oder beim Sprachtherapeuten. Eine gute Zusammenarbeit, vor allem eine schnelle gegenseitige Information und Abstimmung der Fachleute der unterschiedlichen Disziplinen ist hierbei vom ersten Tag an wichtig.

In dieser Lebensphase bietet die Frühförderung Unterstützung und Hilfe. Das Angebot der Frühförderung besteht seit den 70er Jahren und verfolgt das Prinzip „Hilfe aus einer Hand“. Sie beinhaltet die ganzheitliche, d.h. physische und psychische Förderung des Kindes auf Grundlage seiner speziellen Bedürfnisse, sowie die umfassende Beratung und Unterstützung der Eltern in enger Zusammenarbeit mit Ärzten und Therapeuten. Gemeinsam unterstützen sie die Eltern dabei, die Behinderung zu mildern, den behinderungsbedingten Entwicklungsverzögerungen entgegenzuwirken und einen lebenswerten Alltag zu gestalten. Die Förderung orientiert sich dabei an den kindlichen Bedürfnissen nach Spiel und Bewegung. Die Mitarbeiter der Frühförderstellen begleiten die Familien durch die gesamten ersten Lebensjahre des behinderten Kindes.

3.1 Kann unser Kind an der Frühförderung teilnehmen?

Jedes behinderte Kind im Alter von 0 - 6 Jahren hat einen gesetzlichen Anspruch auf Frühförderung. Blinde und sehbehinderte Menschen mit weiteren Behinderungen haben einen ganz speziellen Förderbedarf hinsichtlich ihres fehlenden oder stark beeinträchtigten Sehvermögens. Aus diesem Grund ist es schon und gerade bei der Frühförderung sehr wichtig, die Maßnahmen an diesem speziellen Förderbedarf auszurichten. Im Wesentlichen bedeutet das, dass die Mitarbeiter der Frühförderung über eine blinden- oder sehbehinderten-spezifische Ausbildung verfügen sollten.

Wichtig: Um Ihrem behinderten Kind einen optimalen Start ins Leben zu ermöglichen und die vorhandenen Angebote bestmöglich zu nutzen, sollten Sie den Kontakt zu einer Frühfördereinrichtung in Ihrer Nähe so früh wie möglich aufnehmen. Denn die Chancen auf ein möglichst selbständiges Leben als Erwachsener steigen durch eine frühzeitige behinderungsspezifische Förderung deutlich an.

3.2 Welche Angebote beinhaltet die Frühförderung?

Die Frühförderung umfasst im Wesentlichen folgende Angebote:

- Hilfestellung bei der Erledigung von Formalitäten, z.B. Beantragung des Schwerbehindertenausweises und der finanziellen Förderungen,
- Vermittlung von regionalen und über-

regionalen Kontakten zu Fachärzten und Therapeuten,

- Unterstützung bei der Koordination der erforderlichen medizinischen Untersuchungen und der Abstimmung der therapeutischen Maßnahmen,
- Beobachtung und Beurteilung des Sehverhaltens im Alltag und die Bestimmung des Sehvermögens mit standardisierten Tests,
- Erarbeitung von Trainings- und Förderplänen,
- Hausbesuche und Umsetzung der Trainings- und Fördermaßnahmen in gewohnter häuslicher Umgebung,
- Beobachtung der Entwicklung des Kindes, um Probleme schnellstmöglich zu erkennen und zu beseitigen bzw. zu mildern,
- Beratung und Betreuung der Eltern und Angehörigen, z.B. Hilfe bei der Überwindung von emotionalen und erzieherischen Unsicherheiten und praktische Tipps zur Gestaltung der Wohn- und Lebensräume sowie der Spielwelt des Kindes.

Außerdem erfüllen die Frühförder- und Beratungsstellen auch die wichtige Funktion einer Kontaktbörse. Im Rahmen von Elternwochenenden oder -seminaren finden Sie schnell Kontakt zu anderen Eltern und Angehörigen von behinderten Kindern. Auf Veranstaltungen, beim Besuch von Freizeiteinrichtungen oder bei Wochenendausflügen tauschen die Eltern Erfahrungen aus und schöpfen neue Kraft.



Training Sehvermögen

3.3 Weitere Angebote für Babys und Kleinkinder

Über die Angebote der Frühförderung hinaus gibt es in Abhängigkeit von den örtlichen und regionalen Gegebenheiten eine Reihe weiterer Angebote, die auch Familien mit behinderten Kindern offen stehen, z.B.:

Eltern-Kind-Gruppen

Eltern-Kind-Gruppen bieten ein Forum für Eltern mit ihren Babys ab ca. dem 6. Lebensmonat. Die Kinder erfahren gemeinsam mit ihren Eltern und anderen Kindern Anregung und Förderung der geistigen und körperlichen Entwicklung mittels Spiel und Bewegung. Darüber hinaus können sich Mütter und Väter mit ähnlichen Problemen austauschen und Eltern nicht behinderter Kinder kommen ungezwungen mit diesem Thema in Berührung.

Spielgruppen/ Spielkreise

So genannte Spielgruppen oder Spielkreise richten sich an Kleinkinder ab ca.

dem 2. Lebensjahr und dienen dazu, für die Eltern oft die ersten regelmäßigen Freiräume zu schaffen. Während ihre Kinder betreut und mit verschiedenen Spiel- und Bewegungsangeboten beschäftigt und gefördert werden, können die Eltern ihrerseits verschiedene Angebote in der selben Einrichtung nutzen oder einfach die freie Zeit selbst gestalten.

Außerdem besteht die Möglichkeit, die Kinder stundenweise, halb- oder ganztags von Tagesmüttern und -vätern oder in Kinderkrippen betreuen zu lassen.

Detaillierte Informationen erhalten Sie immer direkt bei den Institutionen bzw. dem Träger der jeweiligen Angebote an Ihrem Wohnort.



4. Kindergarten

In den ersten Lebensjahren steht auch für die Eltern eines behinderten Kindes die Entscheidung an, ob ihr Kind zukünftig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen soll oder weiterhin ganztags zu Hause betreut wird. Für viele Eltern ist es wichtig, nach der Elternzeit wieder ins Berufsleben zurückzukehren und ihrem Kind gleichzeitig den Zugang zu anderen Spiel- und Lernwelten sowie den regelmäßigen Kontakt zu anderen Kindern zu eröffnen.

4.1 Kann unser Kind einen Kindergarten besuchen?

Nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) hat jedes Kind, mit und ohne Behinderung, ab dem 3. Lebensjahr einen rechtlichen Anspruch auf die Betreuung in einer Tageseinrichtung. Allerdings bieten heute viele Kindergärten auch die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in altersgemischten oder gesonderten Gruppen an.

Wichtig: Achten Sie bei der Auswahl des geeigneten Kindergartens darauf, dass die Einrichtung auf die Betreuung von mehrfachbehinderten Kindern, besser noch von blinden und sehbehinderten Kindern mit weiteren Behinderungen eingestellt ist. Konkret bedeutet dies, dass die Räume entsprechend ausgestattet sind, spezielles Spielzeug vorhanden ist und die Erzieherinnen und Erzieher über eine spezielle Ausbildung verfügen oder bereits Erfahrungen mit blinden und sehbehinderten Kindern mit weiteren Behinderungen gemacht haben.

4.2 Welche Kindergartenmodelle eignen sich für unser Kind?



Alle Kindertageseinrichtungen, die die Betreuung von behinderten Kindern anbieten, müssen spezielle formale Voraussetzungen bezüglich der Anzahl der Erzieher, deren Qualifikation, der Ausstattung des Gebäudes und der Räume, der Therapieangebote und der Gruppengrößen erfüllen. In Abhängigkeit von den Bedingungen an Ihrem Wohnort stehen folgende Modelle zur Auswahl:



Sonderkindergarten

In Sonderkindergärten für Behinderte erfolgt die Betreuung von schwer- und mehrfachbehinderten Kindern, die aufgrund ihrer Behinderung in einem Regelkindergarten nicht oder nicht in ausreichendem Umfang gefördert werden können.

Integrativer Kindergarten

Diese Form der Tageseinrichtungen setzt ihren Schwerpunkt bei der gemeinsamen Betreuung von behinderten und nicht behinderten Kindern.

Kindergarten mit integrativen Gruppen

Diese Einrichtungen bieten neben der Betreuung von nicht behinderten Kindern auch die gemeinsame Betreuung von behinderten und nicht behinderten Kindern in gesonderten Gruppen an.

Einzelintegration in einem Regelkindergarten

Unter Einzelintegration versteht man die Betreuung und spezifische Förderung von einzelnen behinderten Kindern in Gruppen von nicht behinderten Kindern im Regelkindergarten.

4.3 Welche Ziele hat die Förderung in einem Kindergarten?

Die Förderung in Kindergärten gestaltet sich auf der Grundlage des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK). Durch Spiel und kindgerechte Beschäftigung soll jedes Kind unter Berücksichtigung seiner Lebenssituation die bestmöglichen Entwicklungs- und Bildungschancen erhalten.

Die Aufgaben der Kindergärten lassen sich



kurz mit Bildung, Betreuung und Erziehung zusammenfassen. Im Einzelnen betrifft dies folgende Bereiche:

- Entwicklung von Eigenverantwortlichkeit, Selbständigkeit und Eigenaktivität,
- Förderung der körperlichen Entwicklung,
- Förderung der individuellen Neigungen und Begabungen,
- Unterstützung der Entfaltung der geistigen Fähigkeiten und der Interessen,
- Anregung und Stärkung der Lernfreude,
- Vermittlung elementarer Kenntnisse der Umwelt und des eigenen Körpers,
- Verbesserung der Sprachkompetenz,
- Gewöhnung an einen geregelten Tagesablauf,
- Grundregeln der Hygiene und
- Vorbereitung auf die Schulausbildung.

Die praktische Umsetzung dieser Aufgaben variiert mit dem Arbeitskonzept der verschiedenen Einrichtungen und deren Trägern. Es werden unterschiedliche Schwerpunkte bei der Gestaltung von Erziehung und Förderung gesetzt. Eine detaillierte Beratung erfolgt in der jeweiligen Kindertagesstätte. Hier sind die Eltern gefragt, darüber zu entscheiden, was ihrem Kind gut tut.

4.4 Schulvorbereitende Einrichtungen

Ab dem 4. Lebensjahr haben Kinder mit einem sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Hinblick auf ihre Schulreife und Schulfähigkeit Unterstützung bedürfen, die Möglichkeit, eine schulvorbereitende Einrichtung zu besuchen. Diese speziellen Einrichtungen befinden sich in den jeweiligen Förderschulen für Kinder mit Behinderungen (siehe 5.). Die Schulvorbereitung kann aber auch in der besuchten Kindertagesstätte oder anderen Betreuungseinrichtungen durchgeführt werden.

5. Schule

Aufgrund der allgemeinen Schulpflicht besteht für jedes behinderte Kind und jeden behinderten Jugendlichen die Pflicht, an einer Schulausbildung teilzunehmen. Darüber hinaus haben Kinder und Jugendliche, die zur Entwicklung ihrer Fähigkeiten besonderer Hilfe bedürfen, einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Diese spezielle Förderung kann zum einen integrativ, also im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts mit nicht behinderten Kindern an einer Regelschule erfolgen. Zum anderen gibt es Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Art und Umfang ihrer Behinderung einen so umfangreichen Förderbedarf haben, dass dieser an einer Regelschule nicht umgesetzt werden kann. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, an einer Förderschule unterrichtet zu werden. Förderschulen sind in ihrer pädagogischen Arbeit auf den individuell sehr differenzierten Förderbedarf der Schüler mit verschiedenen Behinderungen ausgerichtet. Die verschiedenen Einrichtungen haben sonderpädagogische Förderschwerpunkte, wie z.B. Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache, Lernen, Verhalten oder geistige Entwicklung.

Aufgrund der Spezialisierung erstreckt sich das Einzugsgebiet dieser Schulen oft überregional oder sogar bundesweit, sodass viele Einrichtungen über Internate oder Wohngruppen verfügen (siehe 7.).

Grundsätzlich wird mit der schulischen Ausbildung für behinderte Kinder und

Jugendliche angestrebt, dass sie die Bildungsziele der allgemein bildenden Schulen erreichen. Ist dies nicht möglich, wird die Förderung auf das Erreichen individueller Bildungsziele ausgerichtet.

5.1 Kann oder muss unser Kind eine Schule besuchen?

Die Pflicht zum Besuch einer Schule gilt für alle Kinder und Jugendlichen und besteht somit auch für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche mit weiteren Behinderungen.

5.2 Welches Schulmodell eignet sich für unser Kind?

Generell besteht für behinderte Kinder die Möglichkeit des so genannten integrativen Unterrichts an einer Regelschule oder der Besuch einer Förderschule. Jedoch ist bei blinden und sehbehinderten Kindern mit weiteren Behinderungen ein derart komplexer Förderbedarf vorhanden, dass in der Regel von der Aufnahme an eine Förderschule auszugehen ist. Bei der Entscheidung über Art und Form der schulischen Förderung arbeiten die Familien mit den Mitarbeitern der Frühförderung, des Kindergartens, des Schulamtes sowie mit den betreuenden Ärzten und Therapeuten zusammen.

Bei blinden und sehbehinderten Kindern und Jugendlichen mit weiteren Behinderungen liegt der Schwerpunkt im Bereich der sehgeschädigtenspezifischen Förderung. Die optimalen Voraussetzungen,

diesen spezifischen Förderbedarf zu erfüllen, bieten Schulen für Blinde und Sehbehinderte, die in den meisten Fällen auch blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche mit weiteren Behinderungen aufnehmen. Hier ist eine adäquate schulische Ausbildung sowohl in sachlicher als auch personeller Hinsicht gewährleistet. Sachliche Aspekte sind z.B. ein umfassendes Angebot an spezifischen Hilfs-, Lehr- und Lernmitteln, die blinden- und sehbehindertengerechte baulich-räumliche Ausstattung und entsprechende Therapieangebote. Der wesentliche personelle Aspekt liegt in der blinden- und sehbehindertenspezifischen Ausbildung der Mitarbeiter. Es arbeitet ein Team von Förderschullehrkräften mit Qualifikationen in den Fachrichtungen Blinden- bzw. Sehbehindertenpädagogik, Erziehern und Sozialpädagogen mit Zusatzausbildungen im Blinden- und Sehbehindertenbereich sowie sozial- und heilpädagogische Pflegekräfte an der Umsetzung der pädagogischen Förderung

der blinden oder sehbehinderten Kinder mit weiteren Behinderungen.

Vor der Einschulung findet ein Förderschulaufnahmeverfahren bzw. das Feststellungsverfahren zum sonderpädagogischen Förderbedarf statt. Der genaue Ablauf dieses Verfahrens ist in den Bundesländern verschieden geregelt. Häufig entscheidet die Schulaufsicht mit einem einberufenen Förderausschuss auf der Grundlage eines Gutachtens oder einer Beurteilung zum Entwicklungsstand, ob sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, in welchem Umfang und mit welchen Schwerpunkten. Ebenfalls auf Basis des Gutachtens wird dann ein individueller Förderplan erstellt, der fortlaufend dem jeweiligen Entwicklungsstand des Schülers angepasst wird. Außerdem dient es dazu, die Schülerinnen und Schüler in die bestehenden Abteilungen und Klassen der verschiedenen Einrichtungen so zu integrieren, dass sie die bestmöglichen



Voraussetzungen für eine erfolgreiche schulische Ausbildung und Erziehung erhalten. In einigen Bundesländern werden der Förderbedarf und die Förderpläne aber auch im Rahmen von intensiven Gesprächen mit den Eltern und allen beteiligten Institutionen festgelegt. Die Dauer der Schulausbildung orientiert sich an dem individuell entwickelten Ausbildungsplan jedes einzelnen Schülers.



Über die sonderpädagogische Förderung hinaus haben diese Einrichtungen die Aufgabe, die ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler zu sichern. Das bedeutet, die ergänzenden medizinischen, therapeutischen, pflegerischen, psychologischen und sozialen Maßnahmen müssen inner- oder außerhalb der Schule gewährleistet werden. So arbeiten die Einrichtungen u.a. mit Augenärzten, Orthoptisten, Optikern, Psychologen und

therapeutischen Diensten interdisziplinär zusammen.

In vielen Fällen sind die Schulen für Blinde und Sehbehinderte in Bildungszentren für blinde und sehbehinderte Menschen eingegliedert, in denen Fördermöglichkeiten vom Kindes- bis zum Erwachsenenalter angeboten werden.

Wichtig: Sollten Sie aus Ihrer individuellen Situation heraus auf sonderpädagogische Einrichtungen mit anderen Schwerpunkten ausweichen müssen, ist es von elementarer Bedeutung für die weitere Entwicklung Ihres Kindes, dass dort sein blinden- bzw. sehbehindertenspezifischer Förderbedarf abgedeckt wird. Lassen Sie sich deshalb sehr detailliert erläutern, was die Schule für Ihr Kind mit seinen speziellen Behinderungen und den daraus resultierenden Bedürfnissen konkret leisten kann.

5.3 Was lernt unser Kind in der Schule?

Die Aufgaben und Bildungsziele der Förderschulen wurden durch die Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland festgelegt. Den Schülerinnen und Schülern soll ein Schulabschluss ermöglicht werden, der ihren Begabungen, Fähigkeiten sowie Neigungen entspricht und es ihnen ermöglicht, ihren Bildungsweg in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Neben den allgemeinen Bildungsinhalten stehen folgende spezifische Förderziele im Vordergrund:

- Eingliederung in den Schulalltag (angemessenes Sozialverhalten und soziales Lernen),

- Orientierung und Mobilität (Entwicklung von Orientierung und Verhalten bei Anforderungen des Alltags in bekannter und unbekannter Umgebung),
- Erwerb lebenspraktischer Fähigkeiten (Essen und Trinken, Körperpflege, Haushaltsführung etc.),
- Seherziehung (Steigerung der visuellen Leistungsfähigkeit),
- Entwicklung der Begriffsbildung (Wahrnehmen, Erkennen und Wiedererkennen von Dingen, Erfassung von Situationen etc.),
- Erlernen von Schrift und Kommunikationstechniken (u.a. Anwendung von Blindenschriftsystemen, moderner Elektronik und technischen Hilfsmitteln für blinde und sehbehinderte Menschen),
- Ästhetische Erziehung (Sport, Tanz, Theater, Bewegung u.v.m.) und
- weitestgehende selbständige Lebensgestaltung (Lebensplanung, sinnvolle Freizeitgestaltung und Berufswahlorientierung).



6. Ausbildung und Beruf

Nach Abschluss der Schulausbildung haben behinderte Jugendliche verschiedene Möglichkeiten, ihre Berufsausbildung und Berufsausübung zu gestalten. Zum einen besteht die Chance, an regulären betrieblichen oder überbetrieblichen Ausbildungen teilzunehmen und einen Arbeitsplatz auf dem freien Arbeitsmarkt zu finden. Zum anderen besteht die Möglichkeit, Ausbildungsgänge oder Umschulungen der Berufsbildungs- oder Berufsförderungswerke für behinderte Menschen zu besuchen. Diese sind darauf ausgerichtet, die behinderten Menschen auf einen Arbeitsplatz am freien Arbeitsmarkt vorzubereiten. Darüber hinaus stehen behinderten Menschen, die aufgrund von Art und Umfang ihrer Beeinträchtigungen keine dieser Möglichkeiten in Anspruch nehmen können, spezielle berufliche Fördermaßnahmen zur Verfügung. In der Regel werden diese als Gesamtkonzept von den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) angeboten.

Ziel der beruflichen Förderung ist es, durch sinnvolle Arbeit eine langfristige Lebensperspektive für behinderte Jugendliche und Erwachsene zu schaffen. Gleichzeitig erhalten sie die Möglichkeit, neue Kontakte zu knüpfen und ihr Leben möglichst aktiv mitzugestalten.

Die Auswahl der geeigneten nachschulischen Fördermaßnahmen soll sich neben dem individuellen Förderbedarf vor allem an den Fähigkeiten und Wünschen des behinderten Menschen orientieren.

6.1 Welche Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten haben blinde und sehbehinderte Jugendliche und Erwachsene mit weiteren Behinderungen?

Da die meisten blinden und sehbehinderten Menschen mit weiteren Behinderungen auch in beruflicher Hinsicht einen umfangreichen Förderbedarf haben, sind für sie die Angebote der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) die derzeit beste Alternative.



Wichtig: Achten Sie bei der Auswahl einer geeigneten Werkstatt für behinderte Menschen darauf, dass für blinde und sehbehinderte Menschen mit weiteren Behinderungen die berufliche Förderung auf die besonderen Notwendigkeiten der Blindheit oder Sehbehinderung ausgerichtet sein muss. Dies betrifft vor allem die Ausstattung der Arbeitsplätze mit entsprechenden Hilfs-

mitteln und Mitarbeiter/innen mit einer blinden- und sehbehindertenspezifischen Qualifikation. Viele dieser Einrichtungen halten auch spezielle Angebote für Menschen bereit, die über den Förderschwerpunkt Blindheit und Sehbehinderung hinaus noch weitere Behinderungen haben.

6.2 Wer kann in eine Werkstatt für behinderte Menschen aufgenommen werden?

Die Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen erfolgt auf Antrag des behinderten Menschen oder seines gesetzlichen Vertreters bei der örtlichen Stelle der Bundesagentur für Arbeit. Die vorher betreuende Einrichtung gibt hierzu ein Gutachten und eine Stellungnahme ab. Dann entscheidet ein Fachausschuss darüber, ob der zukünftige Auszubildende oder Arbeitnehmer die Aufnahmekriterien erfüllt. Im Wesentlichen wird danach entschieden, ob aufgrund von Art und Umfang seiner Behinderung auf Dauer ein erforderliches Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer

Arbeitsleistung erbracht werden kann. Behinderte Menschen, bei denen dies nicht oder noch nicht zu erwarten ist, können in eine Förderstätte aufgenommen werden (siehe 6.5). Diese sind an Werkstätten für behinderte Menschen angeschlossen.

6.3 Die Werkstatt für behinderte Menschen

Die Angebote der Werkstätten für behinderte Menschen erstrecken sich von der Berufsfindung und Arbeitserprobung über die Berufsbildung bis hin zur Beschäftigung in einem Arbeitsbereich der Werkstatt. Die Werkstätten stellen qualitativ hochwertige Produkte her und verfügen über ein breit gefächertes Arbeitsplatzangebot. Werkstätten für behinderte Menschen verstehen sich als Einrichtungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in die Gesellschaft. Sie haben die gesetzliche Aufgabe, den behinderten Menschen eine angemessene berufliche Bildung zu ermöglichen, eine Beschäftigung anzubieten und ihnen ein ange-





messenes Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis zukommen zu lassen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, die behinderten Menschen bei der Erhaltung, Entwicklung, Wiedergewinnung und Steigerung ihrer Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu unterstützen und ihre Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Dies bedeutet u.a., dass die behinderten Menschen lernen, verschiedene Arbeitsabläufe und Fähigkeiten umzusetzen, Absprachen über Arbeitszeiten, Pausen und Urlaub zu treffen und einzuhalten sowie Gruppenbewusstsein und Gemeinschaftssinn zu entwickeln.

Neben der Arbeit spielen auch die so genannten begleitenden Dienste eine Rolle. Sie begleiten den Prozess der beruflichen Rehabilitation und sorgen für die ergänzende soziale, medizinische und psychologische und somit ganzheitliche Betreuung der behinderten Auszubildenden und Arbeitnehmer. Zu den begleitenden Diensten gehören ärztliche und psychologische Betreuung, therapeutische Maßnahmen, Beratungsdienste, Verpflegungsangebote, Fahrdienste, Wohn-, Freizeit- und Urlaubsangebote.

6.4 Ausbildung und Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen

In einer Werkstatt für behinderte Menschen werden folgende organisatorischen Bereiche unterschieden:

Berufsfindung und Arbeitserprobung

Die Berufsfindung und die Arbeitserprobung haben die Aufgabe, die Interessen, Neigungen und Fähigkeiten der behinderten Menschen herauszufinden und den wei-

teren beruflichen Förderweg zu planen. Für behinderte Menschen, die schon einen konkreten Berufswunsch haben, wird die Eignung für diese spezielle Tätigkeit in der Arbeitserprobung getestet. Sie dauert ca. 1 - 4 Wochen. Wenn der Interessent noch keine Vorstellungen und Wünsche hat, erhält er die Möglichkeit, sich im Rahmen der Berufsfindung in verschiedenen Tätigkeitsbereichen auszuprobieren. Die Berufsfindung dauert in Abhängigkeit von der Anzahl der ausprobierten Bereiche ca. 2 Wochen - 3 Monate. Während dieser Phase wird auch der konkrete Hilfsmittel- und Betreuungsbedarf für die Tätigkeiten bestimmt. Im Ergebnis wird gemeinsam mit dem Auszubildenden eine sinnvolle und realistische Ausbildungsvariante ausgewählt.

Berufsbildung

Die Berufsbildung lehnt sich in Aufbau und Gestaltung im Wesentlichen an regulären Berufsausbildungen an. Sie beinhaltet zusätzlich eine gezielte Förderung der Arbeits- und Berufsfähigkeit. Die Auszubildenden haben während dieser Phase die Möglichkeit, sich in neuen Aufgaben zu erproben und erste Arbeitserfahrungen zu sammeln. Sie dient weitergehend dazu, die zukünftige Arbeitsaufgabe kennen zu lernen und zu erlernen. In der Regel dauert die Berufsbildung 1 - 2 Jahre. Ist dieser Bereich erfolgreich absolviert, haben die Auszubildenden die Qualifikation für die Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Arbeit und Beschäftigung

Nach der Berufsfindung oder Arbeitserprobung und der Berufsbildung besteht für jeden die Möglichkeit, in den Arbeits-



bereich der Werkstatt für behinderte Menschen integriert zu werden.

Anhand der Ergebnisse der Berufsbildung, der Eignung und Neigungen sowie der individuellen Leistungsmöglichkeiten jedes einzelnen Mitarbeiters wird eine geeignete Arbeitsaufgabe ausgewählt. Anschließend wird der zukünftige Arbeitsplatz bezüglich der erforderlichen Hilfsmittel und personellen Unterstützung speziell für den Beschäftigten geplant und ausgestattet. Auch die Arbeitszeitenregelungen werden nach den speziellen Voraussetzungen jedes behinderten Menschen festgelegt.

Je nach Arbeitsgebiet der Werkstatt stehen Dauerarbeitsplätze in verschiedenen Tätigkeitsfeldern zur Verfügung, dies sind beispielsweise

- industrielle Montage,
- Industrieservice (Abzählen, Abwiegen, Sortieren, Verpacken),

- handwerkliche Arbeiten wie Weben, Textilgestaltung, Keramik,
- Holz- und Metallbearbeitung,
- Großwäscherei (Waschen und Mangeln),
- Hauswirtschaftsbereich,
- Tätigkeiten im Verwaltungsbereich oder
- Landschaftspflege.

6.5 Fördergruppe/ Förderstätte

In Fördergruppen bzw. Förderstätten werden behinderte Menschen betreut, die nicht oder noch nicht befähigt sind, in einer Werkstatt für behinderte Menschen zu arbeiten. Fördergruppen bzw. Förderstätten sind organisatorisch und räumlich an die Werkstätten für behinderte Menschen angegliedert. So erhalten auch behinderte Menschen, die nicht in einer Werkstatt arbeiten können, die Möglichkeit, in ihrem Rahmen Arbeitsprozesse kennen zu lernen und umzusetzen. Es werden beispielsweise Angebote in Kreativ-Werkstätten gemacht. Dort können die Teilnehmer der Fördergruppe bzw. Förderstätte unterschiedliche Materialien erkunden und erfahren, wie diese verarbeitet werden können und was man daraus herstellen kann.

Die Aufnahme in eine Fördergruppe bzw. Förderstätte erfolgt auf Antrag des behinderten Menschen bzw. seines gesetzlichen Vertreters beim zuständigen Träger der Sozialhilfe. Auch hier wird eine Empfehlung der bisher besuchten Schule oder Einrichtung eingereicht.

Anhand der Fähigkeiten, Fertigkeiten, Interessen, der körperlichen, geistigen und sozialen Belastbarkeit des behinderten Menschen werden die Schwerpunkte der Förderung definiert und individuelle Förderpläne erstellt. Durch überschaubare



und gleich bleibende Tagesstrukturen und -inhalte in einer vertrauten Umgebung mit bekannten Betreuern/innen wird eine sinnerfüllte Alltagsgestaltung angeboten, die durch Fördermaßnahmen in allen Bereichen ergänzt wird. Die Förderung beinhaltet im Wesentlichen den Erhalt und die Weiterentwicklung der

- Wahrnehmung,
- Kommunikationsmöglichkeiten,
- sozialen Kompetenzen,
- körperlichen Leistungsfähigkeit,
- lebenspraktischen Fertigkeiten,
- Orientierung sowie
- bereits erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Darüber hinaus wird auch in Fördergruppen bzw. Förderstätten eine ganzheitliche physische und psychische Betreuung und Behandlung angeboten.

7. Wohnen und Betreuung

7. Wohnen und Betreuung

Neben der schulischen und beruflichen Förderung spielt auch die Wohnsituation für blinde und sehbehinderte Menschen mit weiteren Behinderungen eine wichtige Rolle. Nicht immer ist die Betreuung und Pflege in der Familie möglich. Da die Förderschulen und Werkstätten für behinderte Menschen meist überregionale bzw. bundesweite Einzugsgebiete haben, bedeutet die Aufnahme in eine dieser Einrichtungen nicht selten auch den Umzug von der Familie in ein dazugehöriges Internat oder Wohnheim. Natürlich kann es auch andere Gründe für die zeitweise oder unbefristete Aufnahme in eine Wohneinrichtung geben, wenn z.B. eine Entlastung von den täglichen Pendelfahrten erfolgen soll oder zu erwarten ist, dass die Vollzeitunterbringung in einer Gruppe Gleichaltriger einen positiven Einfluss auf die Gesamtentwicklung des blinden oder sehbehinderten Menschen mit weiteren Behinderungen hat. Eine andere Möglichkeit ist, dass die/der pflegende Angehörige selbst erkrankt oder die bisherigen Betreuungspersonen die Pflege des behinderten Menschen nicht mehr übernehmen können bzw. zeitweise entlastet werden sollen.

Grundsätzlich werden die Bewohner der Einrichtung soweit wie möglich an Konzeption und Gestaltung der Angebote beteiligt. Darüber hinaus arbeiten die Einrichtungen eng mit den Eltern und Angehörigen zusammen.



7.1 Welche Wohn- und Betreuungsformen gibt es für behinderte Menschen?

Die genauen räumlichen und konzeptionellen Gegebenheiten unterscheiden sich von Einrichtung zu Einrichtung. Diese Details klären Sie am besten in einem Beratungsgespräch mit der jeweiligen Institution. Einen groben Überblick über die verschiedenen Wohn- und Betreuungsformen finden Sie hier:

Internat

Internate sind Angebote für Kinder und Jugendliche, die räumlich und konzeptionell mit den Bildungseinrichtungen verbunden sind. Die Betreuung erfolgt ganztägig in kleinen familiären Wohneinheiten. Die Öffnungszeiten orientieren sich an denen der Bildungseinrichtung, d.h. Kinder und Jugendliche sind am Wochenende und in den Ferien zu Hause. Es gibt aber auch

Einrichtungen, die ganz oder teilweise auch an Wochenenden und in Ferienzeiten geöffnet sind.

Wohnheim

In Wohnheimen werden behinderte Menschen in der Berufsvorbereitung oder Ausbildung und im Berufsleben betreut. Die Betreuung erfolgt ganztägig und in kleinen Gruppen. Diese Wohnheime befinden sich an den Standorten der Berufsförderungs- und Berufsbildungswerke, Werkstätten für behinderte Menschen oder sonstigen Rehabilitationseinrichtungen.



Betreutes Wohnen

Das betreute Wohnen unterscheidet sich zu den anderen Wohnformen vor allem darin, dass hier das Betreuungspersonal nicht ständig anwesend ist. Diese Form der Unterbringung eignet sich für behinderte Menschen mit einem vergleichsweise hohen Maß an Selbständigkeit im lebenspraktischen Bereich. Das Angebot unterteilt

sich in betreute Wohngemeinschaften und betreutes Einzelwohnen in behindertengerecht umgebauten Wohnungen.

Wohnpflegeheim

Das Wohnpflegeheim ist eine stationäre Einrichtung für Menschen mit einem besonders hohen Behinderungsgrad. Die Betreuung findet rund um die Uhr in familienähnlichen Kleingruppen statt. Oft befindet sich in Wohnpflegeheimen eine integrierte Förderstätte oder eine so genannte beschützende Werkstatt für die dauerhafte Beschäftigung der Bewohner.

Zeitlich befristete Unterbringung

Die zeitlich befristete Unterbringung eines behinderten Menschen kann in Abhängigkeit von der Ausgangssituation in einem Kurzzeitpflegeheim, in Kur-, Genesungs- oder Erholungsheimen erfolgen. Gründe hierfür sind z.B. eine zeitlich befristete Unterbrechung der Pflege zu Hause, eine Unterbringung für den Zeitraum spezieller Behandlungen und Therapien sowie die Nutzung von Angeboten der Familien-erholung.

7.2 Welche Wohn- und Betreuungsform eignet sich für blinde und sehbehinderte Menschen mit weiteren Behinderungen?

Welche Wohnform für Ihren Angehörigen die richtige ist, wird im Wesentlichen bestimmt durch die Ansprüche, die sich aus Art und Umfang der Behinderung an die Betreuung des behinderten Menschen ergeben. Einige Bewohner sind in der Lage, einen großen Teil ihres Alltags selbst-

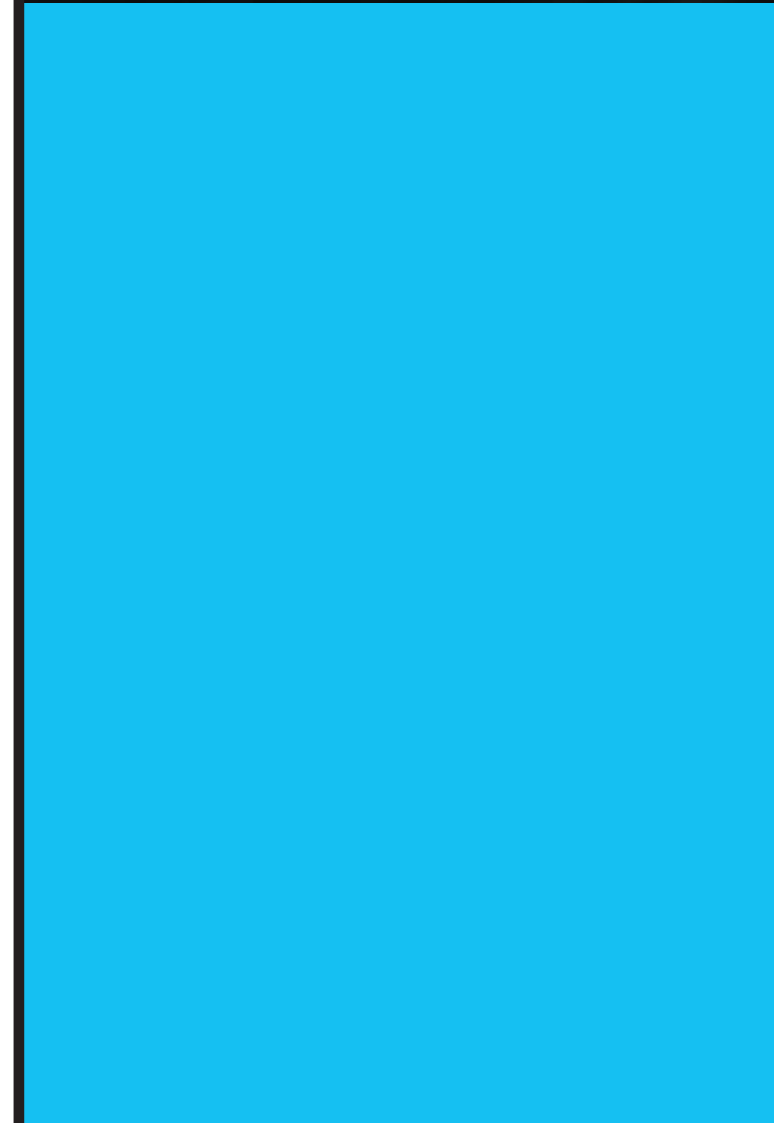
ständig oder mit geringer Hilfestellung zu gestalten und bei anderen ist eine komplette Versorgung im pflegerischen und lebenspraktischen Bereich erforderlich. Außerdem sind Wohneinrichtungen im gewissen Umfang auf die Betreuung und Förderung von Menschen mit einer oder mehreren spezifischen Formen von Behinderungen ausgerichtet und setzen für die Aufnahme das Vorliegen einer entsprechenden Behinderung voraus.

Wichtig: Achten Sie bei der Auswahl der geeigneten Wohn- und Betreuungseinrichtung – wie in den anderen Bereichen – darauf, dass die Einrichtung sowohl personell als auch baulich und sachlich für die Betreuung mehrfachbehinderter Menschen mit dem Förderschwerpunkt Blindheit oder Sehbehinderung geeignet ist. Das heißt, es sollten neben entsprechend ausgebildeten Mitarbeitern z.B. auch Blinden- und Sehbehindertenleitsysteme, Hilfsmittel und spezielle Freizeitangebote vorhanden sein.

7.3 Aufgaben und Ziele der Wohn- und Betreuungseinrichtungen für behinderte Menschen

Ziel der Wohneinrichtungen für blinde und sehbehinderte Mehrfachbehinderte ist es, eine rehabilitationsförderliche Wohn- und Freizeitsituation mit nach Bedarf unterschiedlicher Förderung und Betreuung, aber auch umfassender Pflege zu gestalten sowie die behinderungsbedingte Isolation zu mildern bzw. aufzuheben.

Die Aufgaben der Wohneinrichtungen und ihrer Mitarbeiter liegen vor allem in folgenden Bereichen:



- individuelle Basisversorgung,
- Planung und Ausführung von Rehabilitationsmaßnahmen,
- Gestaltung des Tagesablaufes,
- Förderung und Erhaltung der Mobilität und der lebenspraktischen Fertigkeiten,
- Erhalt und Erweiterung von Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten,
- Entwicklung, Erhaltung und Förderung der Kommunikationssysteme,
- Förderung der Entwicklung der eigenen Persönlichkeit, z.B. Herausfinden eigener Wünsche, Interessen und Vorlieben,
- Hilfen bei der Bewältigung von Konflikten und Krisen, Stimmungsschwankungen, Ängsten und Verzweiflung,
- Unterstützung bei der Gestaltung der individuellen Lebensführung,
- Gestaltung von sozialen Beziehungen,

- z.B. Rechte und Pflichten in einer Gemeinschaft,
- Ausbildungsunterstützung, z.B. Hausaufgabenbetreuung oder Maßnahmen zur Verbesserung der Lern- und Arbeitsfähigkeit,
- Unterstützung bei der Nutzung behindertenspezifischer Techniken und Hilfsmittel,
- Ermöglichen der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft auch in kulturellen und sportlichen Bereichen, z.B. Einbindung in das Freizeit- und Kulturprogramm der jeweiligen Region sowie Freizeit- und Urlaubsgestaltung.



8. Freizeit und Urlaub

Freizeit und Urlaub spielen auch im Leben von behinderten Menschen eine zentrale Rolle. Freizeitaktivitäten, Entspannung und Erholung bieten den nötigen Ausgleich zu den Anforderungen des Alltags, in der Förderschule, der Werkstatt für behinderte Menschen, der Förderstätte oder Wohneinrichtung. Freizeitaktivitäten in der Gruppe fördern zudem den Kontakt zu Menschen über die eigene Familie oder die Mitbewohner in einer Wohneinrichtung hinaus. Auch Urlaub machen ist wichtig. Urlaub mit der Familie oder einer Gruppe mit anderen behinderten oder nicht behinderten Menschen bietet Abwechslung vom Alltag, die Möglichkeit, Neues kennen zu lernen, Erlebnisse zu schaffen und auch die nötige Erholung.

Behinderte Menschen, die in speziellen Wohneinrichtungen leben (siehe 7.), erhalten dort verschiedene Freizeit- und Reiseangebote. Aber auch behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die bei ihrer Familie leben, haben die Möglichkeit, an einer Reihe von Angeboten zur Freizeit- und Urlaubsgestaltung von verschiedenen Institutionen und Einrichtungen teilzunehmen. Generell sollte die Freizeitgestaltung an den persönlichen Entwicklungsstand des behinderten Menschen, die individuellen Fähigkeiten und Vorlieben angepasst sein. Bei der Konzeption dieser Angebote, besonders auch der Urlaubsangebote, steht nicht nur der behinderte Mensch, sondern auch seine Familie und Angehörigen im Mittelpunkt, denn auch sie benötigen Abwechslung vom Alltag, Freiräume,



Entspannung und Erholung. So besteht die Möglichkeit, dass der behinderte Angehörige ohne eine begleitende Person aus der Familie an Freizeitangeboten oder einer Urlaubsreise teilnimmt. Oder die Angebote richten sich an die ganze Familie. Parallel zur Freizeitbetreuung für den behinderten Menschen stehen dann auch Angebote für die betreuenden Personen oder Geschwister zur Verfügung. Die Einrichtungen organisieren auch Begleitungen sowie das Abholen und Nachhausebringen der behinderten Menschen.

Die Auswahl geeigneter Angebote sollte dann ganz nach individuellen Kriterien und Anforderungen des behinderten Menschen und seiner Familie erfolgen.

8.1 Welche Angebote eignen sich für blinde und sehbehinderte Menschen mit weiteren Behinderungen?

Grundsätzlich steht die Teilnahme an öffentlich geförderten Freizeitangeboten auch behinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen. Viele dieser Einrichtungen haben aber nicht die erforderlichen finanziellen Mittel, um sich sachlich und personell auf die speziellen Bedürfnisse behinderter Menschen einzustellen. Jedoch gibt es abhängig von den örtlichen Gegebenheiten eine Reihe integrativer oder speziell für behinderte Menschen konzipierter Freizeitangebote von freien Trägern, die auch von Menschen mit mehrfachen Behinderungen genutzt werden können. Inwieweit diese Angebote von blinden und sehbehinderten Menschen mit weiteren Behinderungen wahrgenommen werden können oder welche speziell an Blindheit oder Sehbehinderung ausgerichtet sind, sollte mit den Trägern vor Ort besprochen werden. Das Gleiche gilt auch für Urlaubs- bzw. Ferienangebote.

8.2 Welche Freizeit- und Urlaubsangebote gibt es?

Die Freizeitangebote reichen von Sport und Spiel, über kreatives Gestalten in Kursen und Arbeitsgemeinschaften bis hin zu kulturellen Veranstaltungen und Festen, z.B.

- Gymnastik, Turnen, Schwimmen, Reiten, Tandem- oder Kanufahren,
- Singen, Musizieren, Tanz, Theater
- Töpfern, Zeichnen, Basteln,
- Spaziergänge, Tagesausflüge und Besuch kultureller Veranstaltungen.

Auch für die Urlaubsgestaltung bietet sich



eine breite Palette an Möglichkeiten. So gibt es u.a. Ferienfreizeiten für behinderte Kinder und Jugendliche, Hotels oder Pensionen mit besonderem Service für behinderte Menschen, Angebote für Städte- und Rundreisen und auch den behindertengerechten Urlaub auf dem Bauernhof.

Zudem gibt es in einigen Städten und Gemeinden Führungen oder Erlebnisbereiche für blinde und sehbehinderte Menschen in Museen, Zoos, botanischen Einrichtungen und andere Sehenswürdigkeiten. Dazu gehören auch Duft- und Tastgärten, Naturerlebnispfade oder Modelle von bekannten Bauwerken.

Informationen zu speziellen Freizeitaktivitäten und Urlaubsangeboten für blinde und sehbehinderte Menschen erhalten Sie bei den Landesvereinen und Ortsgruppen des

Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V. (DBSV).

Weitere Träger oder Vermittler von Freizeit- und Urlaubsangeboten sind z.B.

- öffentliche Einrichtungen der Städte und Gemeinden,
- gemeinnützige Organisationen, z.B. Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Paritätischer Wohlfahrtsverband oder Arbeiterwohlfahrt,
- Familienentlastende Dienste,
- kirchliche Institutionen,
- Selbsthilfegruppen,
- spezielle Reisedienste und verschiedene Touristik-Service Unternehmen sowie
- Touristkinformationen der Städte und Gemeinden.



9. Kostenübernahme, finanzielle Hilfen und Nachteilsausgleiche

In Deutschland sind die Regelungen für soziale Leistungen und die Zuständigkeiten für die Kostenübernahme äußerst kompliziert und schwer zu durchschauen. Die Kosten der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation werden von vielen verschiedenen Stellen übernommen. Welche Stelle unter welchen Voraussetzungen welche anfallenden Kosten übernimmt, hängt zuerst einmal von der Ursache für die Behinderung (z.B. Unfall, Gewalttat oder Erkrankung) und der individuellen Situation jedes Betroffenen ab. So kann beispielsweise nur derjenige Leistungen der Rentenversicherung beziehen, der darin versichert ist, und für die Kostenübernahme durch die Sozialhilfebehörde ist eine Voraussetzung, dass die eigenen Ersparnisse unter einer festgeschriebenen Grenze liegen.

Da davon auszugehen ist, dass der weit überwiegende Teil der blinden und sehbehinderten Menschen mit weiteren Behinderungen ihre Behinderung nicht aufgrund einer Alterserscheinung, eines Unfalls, einer Gewalttat oder eines Kriegsfalles erlitten hat, haben wir in dieser Broschüre nur die Stellen aufgeführt, die für Menschen Leistungen anbieten, deren Behinderung seit Geburt besteht oder Folge einer Krankheit ist.

Die Voraussetzung zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen und finanziellen Hilfen ist die Feststellung einer Schwer-

behinderung durch das Versorgungsamt. Eine Schwerbehinderung liegt vor, wenn der Grad der Behinderung bei mindestens 50% liegt. Bei blinden und sehbehinderten Menschen mit weiteren Behinderungen wird in der Regel ein Grad der Schwerbehinderung von 100% festgestellt. Das Versorgungsamt stellt dann einen Schwerbehindertenausweis aus.

Hier noch ein Rat, wenn Sie sich durch den „Dschungel“ der Kostenübernahmen, finanziellen Hilfen und Nachteilsausgleiche kämpfen: Geben Sie sich nicht gleich mit der ersten Antwort zufrieden. Nutzen Sie alle verfügbaren Beratungsangebote. Fragen Sie die Landesvereine des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenvereins (DBSV). Bei komplizierten rechtlichen Fragen finden Sie Rat bei den Juristen im DBSV. Speziell über alle Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit Blindheit oder Sehbehinderung stehen, informiert Sie unsere Broschüre "Ratgeber Recht". Diese können Sie über die Landesvereine des DBSV beziehen. Außerdem geben auch Ämter und Ministerien hilfreiche Broschüren zu diesen Themen heraus.

Einen ersten Überblick über Möglichkeiten der Kostenübernahme, finanzielle Hilfen und Nachteilsausgleiche haben wir hier zusammengestellt:

Gesetzliche Krankenversicherungen

Gesetzliche Krankenkassen übernehmen für ihre Mitglieder alle Kosten der medizinischen Rehabilitation. Diese beinhalten die ärztlichen Behandlungen, Heilmittel (Therapien), Hilfsmittel sowie ggf. auch Fahrtkosten zu Arztbehandlungen. Auch weitere Leistungen, wie z.B. eine Haushaltshilfe, können bei nachgewiesenem Bedarf und einem entsprechenden Antrag übernommen werden.



Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit ist für die Teilnahme am Arbeitsleben zuständig. Zum Beispiel übernimmt sie die Kosten für die Ausbildung, die Arbeit in einer Werkstatt für Behinderte, Hilfen zum Erreichen des

Arbeitsplatzes sowie zur behindertengerechten Arbeitsplatzeinrichtung.

Versorgungs- und Integrationsämter

Wenn keine andere Stelle zuständig ist, sind für begleitende Hilfen im Arbeitsleben nach dem Schwerbehindertenrecht die Versorgungs- und Integrationsämter zuständig. Begleitende Hilfen sind beispielsweise technische Arbeitsplatzhilfen für behinderte Menschen, wenn diese nicht in den Besitz des Arbeitgebers übergehen oder Arbeitsplatzassistenzen für behinderte Menschen, die ständig Hilfe bei Ihren Arbeitsaufgaben benötigen.

Sozialhilfe und Kinder- und Jugendhilfe

Die Sozialhilfebehörde oder die Kinder- und Jugendhilfe übernehmen Kosten nur, wenn keine andere Stelle dafür zuständig ist und bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Kostenübernahmen sind für die Bereiche Frühförderung, Kindergarten und Kinderkrippe, sonstige Tagesangebote für Kinder, die schulische Förderung und dafür erforderliche Hilfsmittel sowie ggf. eine Internatsunterbringung möglich. Darüber hinaus haben behinderte Menschen über 18 Jahre Anspruch auf Sozialhilfe, wenn kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen besteht.

Blinden- und Sehbehindertengeld

Für blinde Menschen, bei denen die Blindheit nicht Folge eines Berufsunfalls oder einer Berufskrankheit, einer Kriegs- oder Wehrdienstschädigung, einer staatlichen Impfmaßnahme oder eines Verbrechens ist, besteht ein Anspruch auf Zahlung von Blindengeld. In jedem

Bundesland gibt es ein Blindengeldgesetz oder Pflegegeldgesetz, das für die im jeweiligen Land wohnenden blinden Menschen eine pauschale finanzielle Leistung vorsieht, die allerdings je nach Bundesland eine unterschiedliche Höhe hat. In einigen Bundesländern gibt es auch für sehbehinderte Menschen einen pauschalen Nachteilsausgleich.

Hilfen bei Pflegebedürftigkeit

Hilfen bei Pflegebedürftigkeit werden von der Pflegeversicherung, in Ausnahmefällen auch von anderen Trägern, z.B. Sozialhilfeträgern oder Versorgungsämtern, gezahlt. Grundsätzlich sind jedes Mitglied der gesetzlichen Krankenkassen sowie dessen mitversicherte Familienangehörige automatisch auch in der gesetzlichen Pflegeversicherung versichert. Um Leistungen aus der Pflegeversicherung zu erhalten, müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen bezüglich der Vorversicherungszeit erfüllt sein. Es werden beispielsweise Leistungen für die häusliche Pflege (gestaffelt nach Pflegestufen) wie Hilfe bei der Körperpflege, der Ernährung, der Mobilität und der hauswirtschaftlichen Versorgung sowie u.a. Pflegehilfsmittel, Verbesserung des Wohnumfeldes (behindertengerechte Umbauten), soziale Absicherung (Beiträge zur Rentenversicherung und gesetzlichen Unfallversicherung) und Leistungen für die teilstationäre oder vollstationäre Pflege übernommen.

Eingliederungshilfen in Pflegeheimen oder in betreutem Wohnen

Für behinderte Menschen, die nicht bei ihrer Familie leben, kann nach dem

Sozialgesetzbuch (SGB) so genannte Eingliederungshilfe bei Aufnahme in eine vollstationäre (Wohnheim) oder ambulante Wohneinrichtung (betreutes Wohnen) gewährt werden.

Kindergeld ohne Altersbeschränkungen

Für behinderte Kinder, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können und Vermögensgrenzen nicht überschreiten, haben Eltern Anspruch auf Zahlung von Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz ohne Altersbeschränkung. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor dem 27. Lebensjahr eingetreten ist.

Steuererleichterungen

Nach dem Einkommenssteuergesetz haben behinderte Menschen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehenden besonderen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung im Rahmen der Lohn- oder Einkommenssteuererklärung geltend zu machen.

Weitere Nachteilsausgleiche

Weitere Nachteilsausgleiche für behinderte Menschen sind die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr und Zügen der deutschen Bahn AG im Umkreis von 50 km zum Wohnort, Befreiung von Rundfunk und Fernsehgebühren sowie der Sozialtarif bei einem Festnetzanschluss der Telekom oder auch Sondertarife bei einigen Mobilfunkanbietern.

Familientlastender Dienst

Der Familientlastende Dienst wurde zur Entlastung der Angehörigen bzw. Familien

mit behinderten Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen eingerichtet und will durch individuelle Unterstützung einer Überlastung der Familien entgegenwirken. Die Angebote reichen dabei von Beratung und Information, Betreuung innerhalb oder außerhalb der Familie sowie Kurzzeitunterbringung über Begleitsdienste z.B. zu Ärzten oder Behörden, Vermittlung von sozialen und pflegerischen Hilfen bis hin zur Durchführung von Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen. Menschen mit behinderten Angehörigen haben dadurch wieder Zeit für sich, ihren Partner und nicht behinderte Geschwister. Die Kosten des familienentlastenden Dienstes können durch die Kranken- und Pflegekassen oder die zuständigen Sozialämter übernommen werden.

Beförderungssysteme für behinderte Menschen

Für schwerbehinderte Menschen, die am öffentlichen Personenverkehr nicht teilnehmen können, gibt es örtliche Beförderungssysteme, die einen so genannten Tür-zu-Tür-Verkehr ermöglichen. Zur Nutzung dieses Services müssen bestimmte Voraussetzungen bezüglich des Umfangs der Mobilitätseinschränkung erfüllt sein. In der Regel besteht die Möglichkeit, spezielle Busse oder Taxen sowie ein Taxi-Konto-System für reguläre Taxiunternehmen zu nutzen.



10. Links zum Thema

Informationen für Familien mit behinderten Kindern:

Internetseite der Deutschen

Behindertenhilfe - Aktion Mensch e. V.

www.familienratgeber.de

Angebote von

Blindenbildungseinrichtungen im Internet:

www.blindenbildung.net.

Online-Handbuch der Bundesagentur für Arbeit: Teilhabe durch berufliche

Rehabilitation, Beratung, Förderung, Aus- und Weiterbildung,

www.gewinndurcheinstellung.de/handbuch

11. Literaturverzeichnis

Verband der Blinden- und Sehbehindertepädagogen und –pädagoginnen e. V.
Taschenbuch, 2003

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ratgeber für behinderte Menschen, 2003

Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.
Mein Kind ist behindert
– diese Hilfen gibt es, 2004

Bundesagentur für Arbeit,
Online-Handbuch für Teilhabe durch berufliche Rehabilitation
Beratung, Förderung, Aus- und Weiterbildung, 2004

12. Weiterführende Literatur

edition bentheim

Eine sehr große Bandbreite von Publikationen zum Thema „Blinde und sehbehinderte Menschen mit weiteren Behinderungen“, die auch über das Internet bestellt werden können, hat die edition bentheim in ihrem Angebot.

edition bentheim

Blindeninstitutsstiftung

Ohmstraße 14

97076 Würzburg

Tel.: 0931 / 2 30 09-2391

Fax: 0931 / 2 30 09-2390

E-Mail: info@edition-bentheim.de

Internet: www.edition-bentheim.de

verlag selbstbestimmtes leben

Eigenverlag des Bundesverbandes Körper- und Mehrfachbehinderter e.V.

Horst Franke, Mathias Westecker (Hrsg.)
Behindert Wohnen, Perspektiven und europäische Modelle für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, verlag selbstbestimmtes leben, 2000

Bestellung:

verlag selbstbestimmtes leben

Brehmstraße 5-7

40239 Düsseldorf

E-Mail: BV-KM@t-online.de

Internet: www.bvkm.de

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung

Das Bundesministerium hat eine Reihe von Publikationen im Angebot, die sehr hilfreich sind:

- Ratgeber für behinderte Menschen
- Medizinisch-berufliche Rehabilitation Einrichtungen in Deutschland
- Berufsbildungswerke – Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation junger Menschen mit Behinderung
- Berufsbildungswerke – Einrichtungen zur beruflichen Eingliederung erwachsener Behinderter
- Einrichtungen und Stellen der Frühförderung in der Bundesrepublik Deutschland

Bestellung:

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Referat Informationen, Publikationen, Redaktion

PF 500

53108 Bonn

Tel.: (0180) 51 51 51-0

Fax: (0180) 51 51 51-1

E-Mail: info@bmgs.bund.de

Internet: www.bmgs.bund.de

13. Anschriftenverzeichnis

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV)

Rungestr. 19
10179 Berlin
Tel.: (030) 28 53 87-0
Fax: (030) 28 53 87-20
E-Mail: info@dbsv.org
Internet: www.dbsv.org

Deutsche Hörfilm gGmbH

Rungestr. 19
10179 Berlin
Tel.: (030) 23 55 73-40
Fax: (030) 23 55 73-433
E-Mail: info@hoerfilm.de
Internet: www.hoerfilm.de

Die Landesvereine des DBSV und weitere regionale Kontaktadressen

Bei den DBSV-Landesvereinen erfahren Sie mehr über Beratungsmöglichkeiten, Frühförderstellen, Bildungseinrichtungen, Werkstätten, Wohnheime, Hilfsmittel für blinde und sehbehinderte Menschen, Hörbüchereien, Freizeitangebote und Erholungseinrichtungen.

Baden-Württemberg

Badischer Blinden- und Sehbehindertenverein V.m.K.

Augartenstr. 55
68165 Mannheim
Tel.: (0621) 40 20 31
Fax: (0621) 40 23 04
E-Mail: info@bbsvwmk.de
Internet: www.bbsvwmk.de

Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V.

Wölflinstr. 13
79104 Freiburg
Tel.: (0761) 3 61 22
Fax: (0761) 3 61 23
E-Mail: info@bsv-suedbaden.org
Internet: www.bsv-suedbaden.org und
www.blindenberatung.de

Blinden- und Sehbehindertenverband Ost-Baden-Württemberg e.V.

Moserstr. 6
70182 Stuttgart
Tel.: (0711) 2 10 60-0
Fax: (0711) 2 10 60-99
E-Mail: vgs@bsvobw.de
Internet: www.bsvobw.de

Schloss-Schule Ilvesheim Staatliche Schule für Blinde und Sehbehinderte

Schlossstr. 23
68549 Ilvesheim
Tel.: (0621) 49 69-0,
Frühförderstelle Tel.: (0621) 49 69-916

Albrecht-Dürer-Schule - Schule für Sehbehinderte

Baumstr. 24
68309 Mannheim
Tel.: (0621) 7 26 51

Schule am Weinweg - Schule für Sehbehinderte

Weinweg 1
76131 Karlsruhe
Tel.: (0721) 1 33-4722,
Frühförderstelle Tel.: (0721) 1 33-4726

Nikolauspfl ege Stuttgart

Stiftung für blinde und sehbehinderte Menschen
Am Krähwald 271
70193 Stuttgart
Tel.: (0711) 65 64-103
Fax: (0711) 65 64-254
E-Mail: bbw.stuttgart@nikolauspfl ege.de
Internet: www.nikolauspfl ege.de

Nikolauspfl ege Paul und Charlotte Kniese-Haus

Waidallee 35
69469 Weinheim
Tel.: (06201) 94 59-0,
E-Mail: kniese.haus@nikolauspfl ege.de
Internet: www.nikolauspfl ege.de

Bayern

Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.

Arnulfstr. 22
80335 München
Tel.: (089) 5 59 88-0
Fax: (089) 5 59 88-266
E-Mail: landesgeschaef tsstelle@bbsb.org
Internet: www.bbsb.org

Blindeninstitutsstiftung

Ohmstr. 7
97076 Würzburg
Tel.: (0931) 20 92-10
Fax: (0931) 20 92-251
E-Mail: Direktion@Blindeninstitut.de
Internet: www.blindeninstitut.de

Blindeninstitutsstiftung München

Winthirstr. 24
80639 München
Tel.: (089) 16 78 12-0
Fax: (089) 16 78 12-119
E-Mail: Muenchen@Blindeninstitut.de
Internet: www.blindeninstitut.de

Blindeninstitutsstiftung Regensburg

Weinweg 31
93049 Regensburg
Tel.: (0941) 2 30 44
Fax: (0941) 2 13 33
E-Mail: Regensburg@Blindeninstitut.de
Internet: www.blindeninstitut.de

Blindeninstitutsstiftung Schule am Dachsberg Private Schule für mehrfachbehinderte blinde und sehbehinderte Kinder

Dachsbergweg 1
90607 Rückersdorf
Tel.: (0911) 95 77-0
Fax: (0911) 95 77-111
E-Mail: Rueckersdorf@Blindeninstitut.de
Internet: www.blindeninstitut.de

NWW Nürnberger Wohn- und Werkstätten gGmbH

Brieger Str. 21
90471 Nürnberg
Tel.: (0911) 9 89 87-05
Fax: (0911) 9 89 87-07
E-Mail: info@nww-nuernberg.de
Internet: www.nww-nuernberg.de

Südbayerische Wohn- und Werkstätten gGmbH

Roßtalerweg 2-4
81549 München
Tel.: (089) 69 34-60
Fax: (089) 69 34-6499
E-Mail: info-@sww-muenchen.de
Internet: www.sww-muenchen.de

Dominikus-Ringeisen-Werk

Klosterhof
86513 Ursberg
Tel.: (08281) 92-0
Fax: (08281) 92-1000
Internet: www.ursberg.de

Dominikus-Ringeisen-Werk

Regens-Rößle-Str. 2
87772 Pfaffenhausen
Tel.: (08265) 7 18-0
Fax: (08265) 7 18-100
Internet: www.ursberg.de

Berlin

Allgemeiner Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin gegr. 1874 e.V.

Auerbacher Str. 7
14193 Berlin
Tel.: (030) 8 95 88-0
Fax: (030) 8 95 88-99
E-Mail: info@absv.de
Internet: www.absv.de

Paul-und-Charlotte-Kniese-Schule

Erich-Kurz-Straße 6-10
10319 Berlin
Tel.: (030) 5 16 59-714
Fax: (030) 5 16 59-716
E-Mail: Kniese-Schule@t-online.de
Internet: www.kniese-schule-berlin.de

Hermann-Herzog-Schule für Sehbehinderte

Müllerstr. 158
13353 Berlin
Tel.: (030) 2 00 94-2050
Fax: (030) 2 00 94-2054
E-Mail: info@hhs-berlin.cidsnet.de
Internet: www.hhs-berlin.cidsnet.de

Johann-August-Zeune-Schule für Blinde und Berufsfachschule Dr. Sillex

Rothenburgstr. 14
12165 Berlin
Tel.: (030) 63 21-2390
Fax: (030) 63 21-2013
E-Mail: info@blindenschule-berlin.de
Internet: www.blindenschule-berlin.de

Brandenburg

Blinden-und-Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V.

Heinrich-Zille-Str. 1-6, Haus 9
03042 Cottbus
Tel.: (0355) 2 25 49
Fax : (0355) 7 29 39 74
E-Mail: bsvb@bsvb.de
Internet: www.bsvb.de

Brandenburgische Schule für Blinde und Sehbehinderte

Luckenwalder Straße 64
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: (03375) 2 42 90
Fax: (03375) 2 42-925
E-Mail: blischul@t-online.de
Internet: www.sehgeschaedigtenschule.de

Taubblindenschuleteil Oberlinschule

Rudolf-Breitscheid-Str. 24
14482 Potsdam
Tel.: (03331) 7 63-5391
Fax: (03331) 7 63-4900
E-Mail: oberlinschule-potsdam@t-online.de
Internet: www.oberlinhaus.de

BWS Behindertenwerk gGmbH

Wiesenweg 58
03130 Spremberg
Tel.: (03563) 34 21 81
Fax: (03563) 34 21 99
E-Mail: info@bws-spremberg.de
Internet: www.bws-spremberg.de

Bremen

Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen e.V.

Contrescarpe 3
28203 Bremen
Tel.: (0421) 32 77 33
Fax: (0421) 33 98 813
E-Mail: bsv-bremen@t-online.de

Frühförderung Prisma

An der Gete 103
28211 Bremen
Tel.: (0421) 4 91 99 27

Förderzentrum

An der Gete 103
28211 Bremen
Tel.: (0421) 3 61 30 01

Frühe Hilfen (Lebenshilfe)

Landwehrstr. 99
28217 Bremen
Tel.: (0421) 38 13 66

Verein für integrative Erziehung und Frühförderung e.V.

Kohlhöker Str. 17
28203 Bremen
Tel.: (0421) 70 74 70

Hamburg

Blinden- und Sehbehindertenverein

Hamburg e.V.
Holsteinischer Kamp 26
22081 Hamburg
Tel.: (040) 20 94 04-0
Fax: (040) 20 94 04-30
E-Mail: info@bsvh.org
Internet: www.bsvh.org

Blinden- und Sehbehindertenschule Hamburg

Borgweg 17a
22303 Hamburg
Tel.: (040) 27 83 71-0
E-Mail: blindseh@aol.com
Internet: www.hh.schule.de/blindenschule/welcome.htm

Heinrich-Hertz-Schule Kooperative Gesamtschule

Grasweg 72
22303 Hamburg
Tel.: (040) 42 88 91-0/-160
Fax: (040) 42 88 91 99
E-Mail: heinrich-hertz-schule@hamburg.de
Internet: www.hh.schule.de/hhs

Städtisches Tagesheim für blinde und sehbehinderte Kinder

Südring 22
22303 Hamburg
Tel.: (040) 27 59 53

Hessen

Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e.V.

Eschersheimer Landstr. 80
60322 Frankfurt am Main
Tel.: (069) 15 05 96-6
Fax: (069) 15 05 96-77
E-Mail: info@bsbh.org
Internet: www.bsbh.org

Carl-Strehl-Schule Deutsche Blindenstudienanstalt

Am Schlag 6a
35037 Marburg
Tel.: (06421) 60 61-13
Fax: (06421) 60 61-49
E-Mail: info@blista.de

Helen-Keller-Schule Schule für Sehbehinderte

Landgrabenstraße 9
65199 Wiesbaden
Tel.: (0611) 31 87 50
Fax: (0611) 9 41 09 64

Hermann-Herzog-Schule Schule für Sehbehinderte

Fritz-Tarnow-Str. 27
60320 Frankfurt/Main
Tel.: (069) 21 23-51 31
Fax: (069) 21 23-99 10
E-Mail: hherzogschule@gmx.de

Johann-Peter-Schäfer-Schule Beratungs- und Förderzentrum für Blinde und Sehbehinderte

Johann-Peter-Schäfer-Straße 1
61169 Friedberg/Hessen
Tel.: (06031) 60-80
Fax: (06031) 60-84 99
E-Mail: bsf@jpss.fb.he.schule.de
Internet: www.blindenschule-friedberg.de

Wilhelm-Lückert-Schule Schule für Sehbehinderte

Gräferstr. 8
34121 Kassel
Tel.: (0561) 22-337
Fax: (0561) 22-166

Mecklenburg-Vorpommern

Blinden- und Sehbehinderten-Verein Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Henrik-Ibsen-Str. 20
18106 Rostock
Tel.: (0381) 7 78 98-0
Fax: (0381) 7 78 98-15
E-Mail: bsvmvev@t-online.de
Internet: www.bsvmv.de

Reha-Zentrum Neukloster

August-Bebel-Allee 5
23992 Neukloster
Tel.: (038422) 30-0
Fax: (038422) 2 02 50
E-Mail: RehaZ.NKL@t-online.de
Internet: www.rehazentrum-neukloster.de

Schule für Sehbehinderte und Blinde Neukloster

August-Bebel-Allee 7
23992 Neukloster
Tel.: (038422) 20-368
Fax: (038422) 20-444
E-Mail: lsbs-neukloster@t-online.de

Niedersachsen

Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e.V.

Kühnsstr. 18
30559 Hannover
Tel.: (0511) 51 04-0
Fax: (0511) 51 04-444
E-Mail: info@blindenverband.org
Internet: www.blindenverband.org

Landesbildungszentrum für Blinde

Bleekstraße 22
30559 Hannover
Tel.: (0511) 52 47-0
Fax: (0511) 52 47-339
E-Mail: webkontakt@lbzb.de

Deutsches Taubblindenwerk gGmbH

Albert-Schweitzer-Hof 27
30559 Hannover
Tel.: (0511) 5 10 08-0
Fax: (0511) 5 10 08-57
E-Mail: info@taubblindenwerk.de
Internet: www.taubblindenwerk.de

Nordrhein-Westfalen

Lippischer Blindenverein

Kiefernweg 1
32758 Detmold
Tel.: (05231) 63 00-0
Fax: (05231) 63 00-440
E-Mail: info@lippischer-blindenverein.de
Internet: www.lippischer-blindenverein.de

Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e.V.

Helen-Keller-Str. 5
40670 Meerbusch
Tel.: (02159) 96 55-0
Fax: (02159) 96 55-44
E-Mail: bsv-nordrhein@t-online.de

Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e.V.

Märkische Str. 61
44141 Dortmund
Tel.: (0231) 55 75 90-0
Fax: (0231) 5 86 25 28
E-Mail: info@bsvw.de
Internet: www.bsvw.de

Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kleinstkinder in Detmold e.V.

Leopoldstraße 32
32756 Detmold
Tel.: (05231) 3 27 28
Fax: (05231) 3 82 58
E-Mail: info@fruehfoerderung-lippe.de
Internet: www.fruehfoerderung-lippe.de

Blinden- und Sehbehinderten Zentrum gGmbH

Helen Keller Straße 5
40670 Meerbusch
Tel.: (02159) 96 55 11

Severin Schule

Rheinische Schule für Blinde und Sehbehinderte

Weberstr. 29 - 31
50676 Köln
Tel.: (0221) 31 08-10
Fax: (0221) 31 08-131
E-Mail: severin-schule-koeln@lvr.de

Blindenwerk Westfalen gGmbH

Schillerstraße 26
58089 Hagen
Tel.: (02331) 3 06 19-0
Fax: (02331) 3 06 19 -18
Internet: www.blindenwerk-westfalen.de

Trainingszentrum LPF

Schillerstraße 26
58089 Hagen
Tel.: (02331) 34 17-71
Fax: (02331) 34 17-72
E-mail: lpf@bsvw.de
Internet: www.bsvw.de

BSVW-Blindenhandwerksstätten "Siegerländer Blindenarbeit"

Burgstraße 19
57072 Siegen
Tel.: (0271) 5 30 43 oder 33 98 29
Fax: (0271) 2 28 62
E-mail: info@blindenarbeit.de
Internet: www.blindenarbeit.de

Blindenalten- und -pflegeheim Meschede

Nördeltstraße 33
59872 Meschede
Tel.: (0291) 29 90-0
Fax: (0291) 29 90-125
E-mail: info@blindenheim-meschede.de
Internet: www.blindenheim-meschede.de

Berufsbildungswerk für Blinde und Sehbehinderte Soest

Hattroper Weg 57
59494 Soest
Tel.: (02921) 6 84-0
Fax: (02921) 6 84-109
E-Mail: bbwsoest@lwl.org
Internet: www.berufsbildungswerk-soest.de

Berufsförderungswerk Düren gGmbH Zentrum für berufliche Bildung Blinder und Sehbehinderter

Karl-Arnold-Straße 132-134
52349 Düren
Tel.: (02421) 5 98-0
Fax: (02421) 59 81 90
E-Mail: info@bfw-dueren.de
Internet: www.bfw-dueren.de

Lippische Blindenwerk GmbH

Kiefernweg 1
32758 Detmold
Tel.: (05231) 63 00-511
Fax: (05231) 63 00-515
E-Mail: lippisches-blindenwerk@lippischer-blindenverein.de

Rheinland-Pfalz

Landesblinden- und Sehbehindertenverband Rheinland-Pfalz e.V.

Kaiserstraße 42
55116 Mainz
Tel.: (06131) 6 93 97 36
Internet: www.lbsv-rlp.de

Landesschule für Blinde und Sehbehinderte

Feldkircher Straße 100
56567 Neuwied
Tel.: (02631) 9 70-0
Fax: (02631) 9 70-180
E-Mail: blindenschule-neuwied@lbs-neuwied.lsjv.rlp.de

Saarland

Blinden- und Sehbehindertenverein für das Saarland e.V.

Hoxbergstr. 1
66809 Nalbach
Tel.: (06838) 36 62 oder Infotel.: 31 10
Fax: (06838) 31 06
E-Mail: info@bsvsaar.org
Internet: www.bsvsaar.org

Louis-Braille-Schule Staatliche Schule für Blinde und Sehbehinderte Lebach

Dillinger Straße 69
66822 Lebach
Tel.: (06881) 92 83-21333
Fax: (06881) 92 83-18
E-Mail: info@blindenschule-lebach.de

Sachsen

Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen e.V.

Louis-Braille-Str. 6
01099 Dresden
Tel.: (0351) 8 09 06 11
Fax: (0351) 8 09 06 12
E-Mail: bsvs.dd@t-online.de
Internet: www.bsv-sachsen.de

Seniorenheim für Blinde, Sehbehinderte und Sehende

Einrichtung des Blinden- und Sehbehinderten-Verbandes Sachsen e. V.

Schlossstr. 17
09328 Lunzenau / OT Rochsburg
Tel.: (037383) 83-0
Fax: (037383) 83-400
E-Mail: seniorenheim-rochsburg@t-online.de

SFZ-Berufsbildungswerk für Blinde und Sehbehinderte GmbH

Flemmingstraße 8c
09116 Chemnitz
Tel.: (0371) 33 44-0
Fax: (0371) 33 44-350
E-Mail: zentrale@bbw-chemnitz.de
Internet: www.bbw-chemnitz.de

Aura-Pension „Villa Rochsburg“ Einrichtung des Blinden- und Sehbehinderten-Verbandes Sachsen e.V.

Schlossstr. 17
09328 Lunzenau / OT Rochsburg
Tel.: (037383) 83-401
Fax: (037383) 83-499
E-Mail: villa-rochsburg@gmx.de
Internet: www.bsv-sachsen.de

Taubblindendienst e. V.

Haus Storchennest
Pillnitzer Str. 71
01454 Radeberg
Tel.: (03528) 43 97-0
Fax: (03528) 43 97-21
E-Mail: taubblindendienst@t-online.de

Sachsen-Anhalt

Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt e.V.

Hanns-Eisler-Platz 5
39128 Magdeburg
Tel.: (03 91) 2 89 62 39
Fax: (03 91) 2 89 62 34
E-Mail: bsvsa@t-online.de
Internet: www.bsv-sachsen-anhalt.de

Landesbildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte Hermann von Helmholtz

Oebisfelder Weg 2
06124 Halle
Tel.: (0345) 4 44 69-60
Fax: (0345) 4 44 69-69
E-Mail: Lbz-bliseh-halle@t-online.de
oder kontakt@sos-helmholtz.bildung-lsa.de
Internet: www.sos-helmholtz.bildung-lsa.de

Sonderschulzentrum

Birkholzer Chaussee 6
39517 Tangerhütte
Tel.: (03935) 94-30
Fax: (03935) 94-3200
E-Mail: sstgh@aol.com
Internet: www.sstgh.de.vu/

Schule für Taubblinde

Westerhäuser Str. 40
38820 Halberstadt
Tel.: (03941) 6 78-6
Fax: (03941) 6 78-725
Internet: www.hoerbehinderte-lbz-hbs.de

Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH

Bugenhagenstraße 30
06110 Halle
Tel.: (0345) 13 34-0
Fax: (0345) 13 34-333
E-Mail: info@bfw-halle.de
Internet: www.bfw-halle.de

Schleswig-Holstein

Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein e.V.

Memelstr. 4
23554 Lübeck
Tel.: (04 51) 40 85 08-0
Fax: (04 51) 40 75 30
E-Mail: info@bsvsh.org
Internet: www.bsvsh.org

Staatliche Schule für Sehgeschädigte

Lutherstr. 14
24837 Schleswig
Tel.: (04621) 8 07-5
Fax: (04621) 8 07-405
E-Mail: mail@sfs-schleswig.de

Thüringen**Blinden- und Sehbehindertenverband
Thüringen e.V.**

Nicolaiberg 5a
07545 Gera
Tel.: (03 65) 8 32 22 73
Fax: (03 65) 5 29 86
E-Mail: bsvt.e.v@t-online.de
Internet: www.bsv-thueringen.de

Blindeninstitutsstiftung Schmalkalden

Notstr. 1
98674 Schmalkalden
Tel.: (03683) 6 43-0
Fax: (03683) 6 43-13
E-Mail: schmalkalden@blindeninstitut.de
Internet: www.blindeninstitut.de

Diesterwegschule Weimar**Staatl. überregionales Förderzentrum mit dem
Förderschwerpunkt Sehen**

Windmühlenstraße 17
99425 Weimar
Tel.: (03643) 90 56-02
Fax: (03643) 90 56-09
e-mail: sl@diesterwegschule-weimar.de

Wohnheim für Sehbehinderte und Blinde

Schwabestraße 22
99425 Weimar
Tel.: (03643) 20 21 36

**Frühförderstelle für blinde und
sehbehinderte Kinder****AWO Kreisverband Weimar e.V.**

Schwabestraße 11
99423 Weimar
Tel.: (03643) 51 16 25

Rat und Hilfe

erhalten blinde und sehbehinderte Menschen unter der bundesweiten Rufnummer

01805 - 666 456 (0,12 €/Min.)

Über diese Rufnummer werden Sie mit der nächstgelegenen Beratungsstelle des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes verbunden. Dort erfahren Sie unter anderem mehr über

- Veranstaltungen für blinde und sehbehinderte Menschen in Ihrer Nähe,
- Hilfsmittel,
- Hör- und Blindenschriftbüchereien,
- spezielle Erholungseinrichtungen,
- gesprochene Zeitschriften.

